

Stadtverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Kiefern im Wochenendhausgebiet Priwall“ in der Hansestadt Lübeck
vom 27. Januar 2015

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2, 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. §§ 12 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2, 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) wird durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Die auf dem Flurstück 478, Flur 1, Gemarkung Trave Dassower See stehenden Kiefern werden auf den im Folgenden unter den Buchstaben a – h beschriebenen Grundstücken als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt. Gemäß der in Absatz 2 genannten Übersichtskarte stehen die geschützten Kiefern auf folgenden Grundstücken:

- a) Waldweg Nr. 8, 15, 17, 19, 21, 23, 23a, 41, 43, 45, 61a, 71, 78a, 82 und 94a;
- b) Seeweg Nr. 37 und 70;
- c) Muschelweg Nr. 8, 10, 16, 17, 18a und 20a;
- d) Sanddornweg Nr. 78;
- e) Gemeinschaftsfläche nördlich Seeweg Nr. 36;
- f) Gemeinschaftsfläche nördlich des Muschelweges Nr. 18a, 20a und 22a;
- g) Gemeinschaftsfläche südlich des Muschelweges Nr. 4, 6, 8 und 10;
- h) Fußwegeparzelle westlich der unter Buchstabe g) genannten Fläche.

Zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteiles erstreckt sich der Schutz auch auf den jeweiligen Wurzel- und Kronentraufbereich mit einem Radius von zehn Meter um den Stamm der jeweiligen Kiefer, unabhängig von den Grundstücksgrenzen (Schutzbereich).

- (2) Die geschützten Kiefern sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1:1.000 schwarz eingetragen. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Stadtverordnung.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Kiefern im Wochenendhausgebiet Priwall“ in das von der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde, 23560 Lübeck (Verwaltungszentrum), während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung der in § 1 dieser Stadtverordnung bezeichneten Kiefern dient folgenden Schutzzwecken:

- a) Belebung und Gliederung des Ortsbildes:

Die Kiefern nördlich der Mecklenburger Landstraße sind die Reste ehemals ausgedehnter und landschaftstypischer Kiefernbestände an der Ostseeküste. Durch Änderung und Intensivierung der Wohn- und Freizeit- bzw. Urlaubsnutzung wurden diese im Lauf der letzten Jahrzehnte immer weniger. Die Kiefern sind durch ihre Höhe und die Geschlossenheit der Baumbestände sowohl innerhalb als auch außerhalb der Siedlung, z.B. von See, vom Strand, vom Seeweg oder zum Teil von der Mecklenburger Landstraße her auffällig sichtbar. Besonders im Winter treten sie durch das dunkle Nadellaub optisch stark hervor. Sie lockern das Ortsbild der Siedlung auf und tragen so zu dessen typischen Charakter als strandnaher Bereich bei.

- b) Schutz der Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten und besonders bzw. streng geschützter Arten:

Der Kiefernbestand wird im Winter von Waldohreulen als traditioneller Schlaf- und Rastplatz genutzt. Darüber hinaus gibt es Hinweise, dass die Kiefernbestände Brutgebiet eines Waldohreulen-Paares und Schlafplatz einzelner Waldkäuze sind. Auf dem Priwall sind Brut- und Rastvorkommen der Waldohreule seit Mitte der siebziger Jahre bekannt. Die Waldohreule und der Waldkauz sind besonders geschützte und streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) und Nr. 14 a) BNatSchG.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Die Beseitigung der geschützten Kiefern sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Kiefern oder ihres geschützten Bereichs führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist es verboten, die nachfolgend aufgeführten Handlungen vorzunehmen:
- a) das Beseitigen einer Kiefer
 - b) das Absägen oder Abbrechen von Ästen oder Zweigen von einer Kiefer
 - c) das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde einer Kiefer
 - d) das Befestigen des Bodens im Schutzbereich einer geschützten Kiefer mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt oder Pflasterung) sowie das Verdichten des Bodens (z.B. durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen)
 - e) die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen, auch solcher, die keiner Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bedürfen, im Schutzbereich einer geschützten Kiefer
 - f) die Vornahme von Abgrabungen und Aufschüttungen im Schutzbereich einer geschützten Kiefer

- g) das Verlegen, Errichten oder Verändern ober- und unterirdischer Leitungen aller Art im Schutzbereich
- h) das Lagern oder Aufschütten von Salzen, insbesondere die Anwendung von Auftausalzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen, die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen im Schutzbereich einer geschützten Kiefer
- i) das Abbrennen von Feuer im Schutzbereich einer geschützten Kiefer.

§ 4 Zulässige Handlungen

Zulässig sind:

- a) rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Beschränkungen, Ge- und Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Ausnahmen von verbotenen Handlungen

- (1) Auf Antrag können von der unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 51 LNatSchG Ausnahmen von den verbotenen Handlungen gemäß § 3 dieser Stadtverordnung genehmigt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Handlungen:
- a) Maßnahmen, die aus sonstigen zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt werden müssen, wenn keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten
 - b) die Unterhaltung, Instandsetzung und Wiederherstellung rechtmäßiger Anlagen und Wege
 - c) Schutz- oder Pflegemaßnahmen an den Kiefern.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den verbotenen Handlungen des § 3 dieser Stadtverordnung kann gem. § 67 Absatz 1 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Wer im Geltungsbereich dieser Stadtverordnung
 - a) auf der Grundlage einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 1 eine Kiefer beseitigt,
 - b) geschützte Kiefern beseitigt, beschädigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt oder
 - c) das notwendige Entfernen einer Kiefer aus Gefahrenabwehrgründen in Folge einer verbotenen Handlung nach § 3 verursacht hat,soll Ersatzpflanzungen auf dem betreffenden Grundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe vornehmen.
- (2) Ersatzpflanzungen sind je nach Standort des beseitigten Baumes mit Schwarzkiefern (*Pinus nigra*) in der Regel in der Baumschulqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, 100-125 cm oder Waldkiefern (*Pinus sylvestris*) in der Regel in der Baumschulqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, 125-150 cm, vorzunehmen. Die Anzahl der Ersatzbäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu beseitigenden Baumes. Bis 100 cm Stammumfang (gemessen in 1,30 m Höhe) des zu fällenden Baumes ist 1 Ersatzbaum zu pflanzen. Danach ist für jeden weiteren begonnenen 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen. Die Art und Anzahl der Ersatzpflanzung wird in der Ausnahmegenehmigung oder Befreiung festgesetzt.
- (3) Ist die Vornahme einer Ersatzpflanzung nach Absatz 1 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, ist für jeden als Ersatz zu pflanzenden Baum eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 35% des Nettoerwerbspreises. Die Einnahmen aus der Ersatzzahlung sind in der Regel zur Anpflanzung von heimischen Gehölzen zu verwenden.

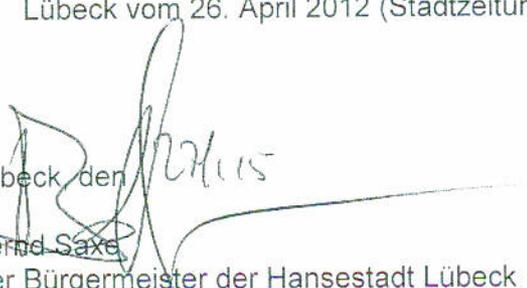
§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nr. 22 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung (§ 5) oder Befreiung (§ 6) geschützte Kiefern nach § 3 dieser Stadtverordnung beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, einer Beschädigung oder Veränderung der Kiefern oder ihres geschützten Bereiches führen.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Absatz 1 genannten Handlungen an einem geschützten Landschaftsbestandteil vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 57 Absatz 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten und Dauer

- (1) Diese Stadtverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geschützten Landschaftsbestandteils „Kiefern im Wochenendhausgebiet Priwall“ in der Hansestadt Lübeck vom 26. April 2012 (Stadtzeitung vom 15. Mai 2012, S. 8) außer Kraft.

Lübeck, den


~~Bernd Saxe~~

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
als untere Naturschutzbehörde